

1. Wahnachtalsperrenverband, E-Mail vom 06.04.2018

„in Ihrem geplanten Bauabschnitt, Eipstraßen-Karree, befinden sich keine Leitungen und Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes. Es bestehen keine Bedenken gegen Ihr Vorhaben.“

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

2. Rhein-Sieg-Netz GmbH, Schreiben vom 11.04.2018

„gegen die Aufstellung des o.g. Sanierungsgebietes bestehen unsererseits keine Bedenken.“

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

3. Westnetz, Regionalzentrum Sieg, Schreiben vom 12.04.2018

„wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im Plangebiet Versorgungsanlagen betreiben. Die Lage entnehmen Sie bitte der beigegeführten Bestandsplankopie. Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Sanierungsplan zu übernehmen. Im Zuge der Bauausführung werden wir diese Leitungen bei Bedarf dem Bauvorhaben anpassen. Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zu deren Klärung zur Verfügung.“

Beschluss Nr. XIV/19/184:

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis. Die Leitungen werden nachrichtlich in den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung, Schreiben vom 12.04.2018

„Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigegeführten Karte. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“

Abwägung:

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgten Anregungen werden als Hinweise in die Sanierungssatzung aufgenommen. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite www.brd.nrw.de wird hingewiesen.

Beschluss XIV/19/185:

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis. Die Anregungen werden als Hinweis nachrichtlich in den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5. Amprion, Schreiben vom 13.04.2018

„im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

6. Gemeindewerke Eitorf, Schreiben vom 16.04.2018

„Zu dem geplanten Sanierungsgebiet „Eipstraßen-Karree“ nehmen die Gemeindewerke Eitorf wie folgt Stellung:

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist über eine öffentliche Wasserleitung im Bereich der Eipstraße/Siegstraße sichergestellt.

Die Gemeindewerke beabsichtigen im Zuge des Straßenausbaus Siegstraße/Leienbergstraße eine Teilerneuerung der Trinkwasserleitung in der Eipstraße (zwischen Siegstraße und Turmstraße) sowie innerhalb der Siegstraße (gesamtes Plangebiet). Die Arbeiten hierfür werden voraussichtlich in 2019 erfolgen.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist über eine öffentliche Mischwasser- Kanalisation in der Straße „innerhalb der Eipstraße/Siegstraße sichergestellt. Auf Antrag kann auf ein Überlassen von Regenwasser verzichtet werden, soweit die gemeinwohlverträgliche Beseitigung auf den anliegenden Privatgrundstücken sichergestellt ist und durch die untere Wasserbehörde genehmigt wurde. Die Gemeindewerke beabsichtigen – wie auch bei der Trinkwasserleitung – im Zuge des Straßenausbaus Siegstraße / Leienbergstraße eine Teilerneuerung der Mischwasserkanalisation innerhalb der Eipstraße (zwischen Siegstraße und Turmstraße) sowie innerhalb der Siegstraße (gesamtes Plangebiet).

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

7. Deutsche Bahn AG (Immobilien), Schreiben vom 16.04.2018

„Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme:

Durch das im Betreff Sanierungsgebiet werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

Der Hinweis dient der Klarstellung zu Ansprüchen gegenüber der DB AG.

8. Primacom, E-Mail vom 16.04.2018

„auf Grund Ihrer Anfrage erhalten Sie die Bestandspläne der Primacom für o.g. Baumaßnahme. Es bestehen unsererseits keine Einwände, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Eine Überbauung unserer Anlagen ist nicht gestattet. Kreuzungen sind nur mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand statthaft. Unsere Kabel liegen meist in einer Tiefe von 0,4 - 0,6 m im Gehwegbereich und in 0,6 -1,2 m Tiefe im Straßenkörper, entsprechend den örtlichen

Vorgaben. Bei Bohrungen sind die Bohrprotokolle zu beachten. Mit Minderdeckung ist jedoch zu rechnen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querstiche festzustellen. Im Näherungsbereich unserer Kabel ist unbedingt Handschachtung erforderlich. Es ist ein Schutzbereich von 0,50 m links und rechts der Trasse einzuhalten. Bei Bohrungen ist ein Schutzbereich von 1,00 m links und rechts der Trasse einzuhalten. Sollten Sie dennoch ein Koaxial-Kabel bzw. LWL-Kabel beschädigen, so benachrichtigen Sie bitte das Network Operation Center der Tele Columbus Gruppe unter der Tel.-Nr. 0341-60952-450.

Für die Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Garantie. Wir machen darauf aufmerksam, dass eventuelle Reparaturkosten nach dem Verursacherprinzip weiter berechnet werden. Bei abweichenden Verlege-Tiefen und Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der PrimaCom bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um eine erneute Anfrage mit den dazugehörigen Planunterlagen. Senden Sie dazu eine Mail mit unverändertem Betreff an unser Ticketsystem. Zum Schutz unserer Medien ist das freigelegte Kabelwarnband nach Abschluss aller Arbeiten wieder ordnungsgemäß über unserer Trasse zu verlegen. Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis. Sobald mit einer konkreten Baumaßnahme begonnen wird, ist die PrimaCom erneut zu beteiligen.

9. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Schreiben vom 17.04.2018

„gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung keine Bedenken vorzubringen.

Hinweis:

Wir werden ab sofort von der Möglichkeit Gebrauch machen, keine Stellungnahme abzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Ich bitte ausdrücklich darum, unser Dezernat jedoch weiterhin zu beteiligen.“

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

10. LVR, Dezernat Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB, Schreiben vom 18.4.2018

„hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe...“

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

11. Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 20.04.2018

„zum o.g. Vorgang nehme ich wie folgt Stellung:

„Erdbebengefährdung:

Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland NRW (Geologischer Dienst NRW 2006) zu entnehmen. Auskunft erteilt Dr. Lehmann, Tel. -258. Ich bitte um Beachtung.“

Der APUE/Rat nimmt das Schreiben zur Kenntnis. Die Hinweise des Geologischen Dienstes sollten als Hinweise in das Sanierungsgebiet aufgenommen werden.

Beschluss Nr. XIV/19/186:

Der Ausschuss empfiehlt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen als Hinweis in der Sanierungssatzung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12. RSAG AöR, Schreiben vom 25.04.2018

„danke für Ihre Mitteilung vom 04. April 2018. Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden sind. Somit ist die Abfallentsorgung im Plangebiet gewährleistet.“

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

13. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 02.05.2018

„nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich bei der Untersuchung um einen Teilbereich, der komplett innerhalb eines ausgewiesenen Bebauungsplanes liegt. Daher sind momentan der Außenbereich und damit verbunden die Belange der Landwirtschaft nicht betroffen. Somit bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine Bedenken gegen die oben genannte Planung der Gemeinde Eitorf. Sollten aufgrund von weiteren Planungen z.B. im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftlichen Flächen betroffen werden, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.“

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

14. LVR – Amt für Bodendenkmalpflege vom 07.05.2018

„Das Plangebiet liegt innerhalb des historischen Ortskerns von Eitorf, nördlich angrenzend an den heutigen Marktplatz. Eitorf ist bereits seit dem frühen Mittelalter besiedelt gewesen. 1144 wird Eitorf erstmals urkundlich erwähnt. Ein Markt ist seit 1145 belegt. 1167 wurde die Pfarrkirche (Johannes Baptist) geweiht, die im Bereich des heutigen Marktplatzes gelegen hat. 1882-84 wurde die heutige neugotische Kirche weiter südlich errichtet und 1889 die alte Pfarrkirche abgerissen.

Auf der Tranchotkarte von 1809 ist erkennbar, dass nördlich der ehemaligen Kirche (heute Marktplatz) mehrere Gebäude gestanden haben. Beim Bau der Raiffeisenbank wurden ein Brunnen und Mauern aus Bruchsteinen beobachtet sowie Gebäudefundamentierungen aus Holzbohlen.

Bach- und Flussniederungen sind bedeutende archäologische Kulturlandschaftsbereiche, da sich in ihren feuchten Sedimenten organische Reste wie Holz (Wehre, Brücken, Mühlen) oder Samen und Pollen besonders gut erhalten haben. Siedlungsnähe Bachläufe wurden von den Anwohnern intensiv genutzt, z.B. zur Wasserver- und Abfallentsorgung, als Waschplatz, Mühlenstandorte oder Handwerksbetriebe, deren Hinterlassenschaften sich in den Sedimenten erhalten. So wurde z.B. im historischen Ortskern von Heinsberg, durch den ein Bach verlief, hölzerne Trockenstände einer Gerberei gefunden.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Plangebietes neben mittelalterlichen/neuzeitlichen Siedlungsbefunden und Handwerksbetrieben in den feuchten Sedimenten des Eipbaches auch organische Materialien wie Früchte, Pollen und Samen erhalten haben, die einen bedeutenden Beitrag zur Landschafts- und Wirtschaftsgeschichte liefern, welche sich unzerstört nur unter feuchten Bodenbedingungen z.B. in Flusssedimenten erhalten haben. Die nur in diesen Feuchtböden erhaltenen Pollen und Sporen zeigen das Wald-Offenland-Verhältnis und können

bis ins Detail die Nutzungssysteme (Wanderfeldbau, Viehwirtschaft, gedüngte Dauerfelder, Feldrandnutzung, Ruderalvegetation etc.) und das, was der Mensch anbaute und sammelte, dokumentieren. Die Pflanzenreste werden durch die Entnahme von Bodenproben aus diesen Feuchtböden gewonnen.

Es bleibt daher zusammenfassend festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet, aufgrund der Lage unmittelbar nördlich der mittelalterlichen Kirche sowie am Eipbach, um einen wichtigen Standort für mittelalterliche/ frühneuzeitliche Besiedlung bzw. Handwerksbetriebe handeln könnte. Bei geplanten Erdingriffen in noch ungestörten/ unbebauten Flächen ist daher von einer Zerstörung der letzten Reste dieser Bodendenkmäler auszugehen.

Inwieweit die geplanten Maßnahmen mit Erdingriffen verbunden sind, ist aus den mir vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Insoweit gilt, dass für geplante Maßnahmen, die Erdingriffe zur Folge haben, die Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sind. Hierzu zählen auch Bauanträge, Kanalarbeiten, Abrissgenehmigungen etc.

Ich bitte sicherzustellen, dass das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege bei Erdingriffen, auch über die ausweislich der Ziffer 7.1 der Vorbereitenden Sanierungsuntersuchung durchzuführenden Aufstellung eines Bebauungsplanes hinaus, beteiligt wird und Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.“

Beschluss Nr. XIV/19/187

Der APUE/Rat nimmt das Schreiben zur Kenntnis. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wird bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes erneut Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 09.05.2018

„wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Sanierungskonzept Stellung genommen:

Überschwemmungsgebiet

Das derzeit beschriebene Sanierungsgebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Eipbaches, weswegen bei der Umsetzung des Konzeptes die Regelungen des § 78 Abs. 3 bis 7 sowie der §§78a und 78c WHG (Stand Änderungen ab 05.01.2018) zu beachten sind. Auf die Erfordernisse des § 78 Abs. 3 WHG wird besonders hingewiesen.

Bei späteren Bauvorhaben/ Bauanträgen ist eine Zustimmung gem. § 84 LWG i.V.m. § 78 WHG oder eine Genehmigung nach § 78a WHG erforderlich. Auf die Erfordernisse des § 78 Abs. 5 WHG sowie des § 84 Abs. 2 u. 3 LWG werden insbesondere verwiesen.

Die vorstehenden Informationen sollten bereits jetzt in der Sanierungsuntersuchung Berücksichtigung finden.

In einem darauf folgenden Bauleitplanverfahren ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) in der Bauleitplanung zeichnerisch darzustellen.

Altlasten

Innerhalb des Sanierungsgebietes sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises bisher keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst. Aus diesem Grund stehen dem Maßnahmenkonzept hinsichtlich der Altlasten keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer systematischen Erhebung zur Ermittlung von Altstandorten und altlastverdächtigen Flächen anhand von Meldedaten erfasst wurde, dass im Sanierungsgebiet (Poststraße 10-12) über einen längeren Zeitraum eine Tankstelle mit KFZ-Service betrieben wurde bzw. noch wird und ein Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen erfolgt. Erfahrungsgemäß kann im Bereich von Tankstellen das

Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe nicht ganz ausgeschlossen werden.

Im Zuge der geplanten Nutzungsänderung bzw. eines Bauvorhabens in diesem Bereich wird daher die Durchführung einer orientierenden Prüfung in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt und Naturschutz erforderlich. Ggf. kommen alllastspezifische sicherungs- und / oder entsorgungstechnische Maßnahmen zum Tragen.

Natur- Landschaft- und Artenschutz

Da sich innerhalb des Sanierungsgebietes ein Gewässer befindet und darüber hinaus möglicherweise leerstehende Gebäude betroffen sind, ist bei der Umsetzung des Konzeptes entsprechend der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlass des MKULNV NRW „Artenschutz in der Bauleiplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 (4.3. und 4.4.) eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Straßenverkehrsamt

Bei Beachtung der nachfolgenden Anregungen und Hinweisen bestehen gegen das Konzept grundsätzlich keine Bedenken. Sofern es im Nachgang zu der vorliegenden Sanierungsuntersuchung zu einer Neuordnung des fließenden und ruhenden Verkehrs kommen sollte, wird auf Folgendes hingewiesen:

- **Mischverkehrsfläche**

Sollte seitens der Gemeinde beabsichtigt sein, die Verkehrsfläche als Mischfläche auszubauen und später als Tempo 30 Zone zu betreiben, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Konstellation aus Sicht der Verkehrssicherheit keine optimale Lösung darstellt. Wenn die sogenannte „Weiche Separation“ auch gemäß RAST 06 bei geringen Verkehrsstärken zulässig ist, sollte bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h aus Gründen der Sicherheit für Fußgänger die Verkehrsfläche im Trennsystem mit zumindest einseitigem Gehweg neben der Fahrbahn ausgebaut werden. Ein niveaugleich ausgebauter Verkehrsraum in Verbindung mit einer 30-Zonen Regelung birgt die Gefahr, dass die randnahen „Gehbereiche“ zugeparkt werden. In diesem Fall müssten Fußgänger um parkende Fahrzeuge herumlaufen, während die zulässige Höchstgeschwindigkeit des fließenden Verkehrs bei 30 km/h liegt.

Für eine spätere Kennzeichnung als verkehrsberuhigter Bereich, die in diesem Fall durchaus denkbar wäre, muss die entsprechende Fläche allerdings im Bebauungsplan mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden, was eine Änderung/ Anpassung des Bebauungsplanes mit sich zieht.

- **Öffnung der Straße nur für Anlieger**

Ein Verbot für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Anlieger kann von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Zum einen dürfen laut § 45 StVO Verbote des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt. Diese Gefahr ist derzeit nicht erkennbar. Zum anderen ist der Begriff des „Anliegers“ verkehrsrechtlich nicht genau definiert. Nach der gängigen Rechtsprechung muss ein Anlieger nicht zwingend Kontakt zu einem Anwohner haben. Vielmehr ist derjenige als „Anlieger“ anzusehen, der ein nachvollziehbares Anliegen vorbringen kann, die Straße zu befahren. Eine effektive Überwachung des „Anliegerverkehrs“ ist nicht möglich.

Bauaufsicht

Seitens der Bauaufsicht werden keine Bedenken zum oben genannten Konzept genannt.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises entspricht das entsprechende Sanierungsgebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1006-1021 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Dies betrifft insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des Sanierungsgebietes.“

Abwägung:

Überschwemmungsgebiet:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Sanierungsgebietes im Überschwemmungsgebiet ist bekannt. In dem darauffolgenden Bauleitplanverfahren wird der RSK erneut beteiligt und die Abgrenzung zeichnerisch festgesetzt.

Altlasten:

Der Hinweis zu Altlasten wird in ein darauffolgendes Bauleitplanverfahren einfließen.

Natur-, Landschaft-und Artenschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Straßenverkehrsamt

Die Hinweise des Straßenverkehrsamtes werden zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Straßenplanung liegt z.Zt. noch nicht vor. Diese wird im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit in Auftrag gegeben. Die Hinweise des Straßenverkehrsamtes werden zur Kenntnis genommen und fließen bei einem konkreten Bauleitplanverfahren ein.

Erneuerbare Energien

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und fließt in ein konkretes Bauleitplanverfahren ein.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

16. Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 14.05.2018

„gegen das geplante Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken.

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis